



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ich habe einige „alte“ Akten gesichtet und bin auf folgenden Sachverhalt „gestoßen“:

Im Erstverfahren wurde der Versorgungsausgleich auf folgende Weise geregelt:

Die Betriebliche Altersversorgung des Ehemannes (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen) wurde als teildynamisch angesehen und mit Hilfe der am Ende der Ehezeit geltenden Tabelle 1 der Barwert-Verordnung in eine volldynamische Rentenanwartschaft umgerechnet. Aus einer teildynamischen Rentenanwartschaft in Höhe von 2.127,78 DM wurden nur 576,04 DM volldynamische Rentenanwartschaft. Die Ehefrau war am Ende der Ehezeit bereits Rentnerin und erhielt von der Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen bereits ihre Betriebsrente, die mit dem Nennbetrag in die Saldierung einbezogen wurde. Die Saldierung erfolgte auf folgende Weise:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung	1.876,93 DM	1.317,92 DM
Betriebliche Altersversorgung	576,04 DM	784,51 DM
Gesamtbeträge:	2.452,97 DM	2.102,43 DM
Wertunterschied:	350,54 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	175,27 DM	

Der Versorgungsausgleich betrug demnach 175,27 DM monatlich, bezogen auf den 30.4.1997.

Nach § 51 Abs. 3 VersAusglG ist zu prüfen, ob sich von 1997 bis heute der dynamisierte Betrag in Höhe von 576,04 DM wesentlich von dem Nennbetrag in Höhe von 2.127,78 DM unterscheidet. Dies ist hier der Fall, so dass die Neusaldierung folgendermaßen aussieht:

	Mann	Frau
Gesetzliche Rentenversicherung	1.876,93 DM	1.317,92 DM
Betriebliche Altersversorgung	2.127,78 DM	784,51 DM
Gesamtbeträge:	4.004,71 DM	2.102,43 DM
Wertunterschied:	1.902,28 DM	
Hälfte des Wertunterschiedes:	951,14 DM	

Wenn sich die übrigen ehezeitlichen Renten bzw. Rentenanwartschaften nicht geändert haben, würde die Frau anstatt 175,27 DM „unglaubliche“ 951,14 DM Versorgungsausgleich erhalten. Der Ausgleich erfolgt nach neuem Recht mittels interner Realteilung. Der bisher durchgeführte Versorgungsausgleich ändert sich beim Ausgleich der gesetzlichen Rentenversicherung nicht. Der bisher durchgeführte Ausgleich der beiderseitigen Betriebsrenten bzw. Betriebsrentenanwartschaften bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen erfolgt nicht mehr mittels analogem Quasi-Splitting gemäß § 1 Abs. 3 VAHRG in der gesetzlichen Rentenversicherung sondern mittels interner Realteilung gemäß 10 VersAusglG zugunsten der Ehefrau bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.

Für die ausgleichsberechtigte Ehefrau wird sich der Antrag nach § 51 Abs. 3 VersAusglG „lohnend“ während der Ehemann KEINEN Nachteil haben wird, da er zukünftig – wenn er selbst Rentner wird – keine andere/höhere Kürzung seiner Betriebsrente hinnehmen muss als wenn der Versorgungsausgleich nicht abgeändert würde.

Daher meine Empfehlung: Schauen Sie Ihre alten Akten nach solchen „Perlen“ durch. Ihre Mandantin bzw. Ihr Mandant wird es Ihnen danken.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*